

# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>ro.</sup> 11.**

München, den 20. März 1850.

**Inhalt:**

Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

**G e s e t z**

zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
Staatsraths mit Beirath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer  
der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

**Titel I.**

Allgemeine Bestimmungen über Presß-  
verbrechen und Presßvergehen.

**Art. 1.**

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für  
den Inhalt einer Schrift tritt ein, so bald  
dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben  
oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Presserzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung in einer oder der andern obengenannten Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

#### Art. 2.

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben verfügt werden, insoweit diese Schrift oder dieser Theil nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Gleiche Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift, auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Diese Verfügung ist im ersteren Falle durch den Schwurgerichtshof (Assisengericht) beziehungsweise das mit Aburtheilung der Polizeiübertretungen beauftragte Strafgericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat.

#### Art. 3.

Wenn Jemand eine Schrift, welche

durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatte seines Regierungsbezirks, oder der erhaltenen besonderen Notifikation, verbreitet, auf's Neue druckt, herausgibt, verlegt oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden.

#### Art. 4.

Wenn gegen den Beschuldigten mehrere im gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohte Handlungen zugleich zur Aburtheilung kommen, oder wenn durch eine der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen zugleich eines der in den allgemeinen Strafgesetzen angeführten Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, so wird auf die Strafe der schwersten Uebertretung erkannt und bei der Zumessung der Zusammenfluß als erschwerender Umstand berücksichtigt.

Der Rückfall ist gleichfalls nur ein Erschwerungsgrund.

Ist eine und dieselbe strafbare Handlung sowohl in den allgemeinen Strafgesetzen, als in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführt, oder in der Bestimmung des Art. 11. begriffen, so kommt das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung.

## Art. 5.

Die Strafbarkeit eines Press-Verbrechens oder Vergehens erlischt nach sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Bei denjenigen Presserzeugnissen, welche der Bestimmung des Art. 44. Abs. 1. unterliegen, beginnt der Lauf der Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung.

## Art. 6.

Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Königreichs erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen enthalten sind, können die nach Art. 1. strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen werden.

Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen. Dieses Verbot ist jedoch von demselben Gerichte wieder aufzuheben, so bald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist.

Das Verfahren richtet sich in den Landestheilen diesseits des Rheins bei den mit

Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten, und in der Pfalz bei allen Verbrechen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Modifikationen:

- 1) In den Landestheilen diesseits des Rheins hat sowohl bei der Edictallaudung als dem Urtheil der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben.
- 2) In der Pfalz sind das Verweisungs-urtheil und die im Artikel 465. der Strafproceßordnung erwähnte Ordonanz, so wie das Contumacialurtheil am Sitzungs- und am Affisen- oder Specialgericht anzuheften und außerdem auszugswise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 465., 466. und 472. der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

Bei den Vergehen und den oben nicht erwähnten Verbrechen richtet sich das Verfahren gleichfalls nach den bestehenden Gesetzen mit folgenden Abänderungen:

- 1) Die Zustellung der ersten Vorladung und des Contumacialurtheiles geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugswise

weise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte.

- 2) Die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichts.

Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

- 3) Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen.
- 4) Die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Contumaciasurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf dreißig Tage festgesetzt.

#### Art. 7.

Angriffe auf die Ehre einer Privatperson können nur auf Verlangen des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden.

Betrifft jedoch ein solcher Angriff die Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen der im Art. 31. bezeichneten Personen, so ist die Verfolgung durch den Antrag des Betheiligten nicht bedingt.

#### Art. 8.

Durch die Strafe wird die nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen.

Der Civilkläger kann seine Ansprüche auch vor dem Strafgerichte geltend machen, muß sie jedoch vor der endlichen Entscheidung der Sache anmelden. In einem solchen Falle hat der Staatsanwalt denselben von der zur öffentlichen Verhandlung des Strafgerichts bestimmten Sitzung in Kenntniß zu setzen. Das Strafgericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen und die Entschädigungssumme festzusetzen.

Die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Strafprozeß-Ordnung erleiden hiedurch keine Veränderung.

#### Art. 9.

Der Verleger, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nicht periodischen Schrift sind, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die dem Verletzten zuerkannt werdende Entschädigung, sowie für die dem Staate und dem Verletzten erwachsenen Kosten dann civilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist, oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält.

**Titel II.****Von den einzelnen durch Mißbrauch  
der Presse verübten Verbrechen und  
Vergehen.****Art. 10.**

Wer in einer Schrift zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, soll, wenn die That wirklich verübt oder ein strafbarer Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Miturheber bestraft werden.

**Art. 11.**

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, und war dieselbe auf ein mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder höherer Strafe bedrohtes Verbrechen gerichtet, so ist der Thäter mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden zu bestrafen.

War die Aufforderung auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so ist auf Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und auf eine Geldbuße von fünfzehn bis fünf hundert Gulden zu erkennen.

**Art. 12.**

Wer in einer Schrift den König oder die Königin durch Verleumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimesung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, hat Gefängniß von ein bis vier Jahren verwirkt.

**Art. 13.**

Wer in einer Schrift ein Mitglied des königlichen Hauses durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimesung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder demselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

**Art. 14.**

Wer in einer Schrift zu einem gewaltsamen Angriffe auf eine der Kammern des Landtages auffordert, wer darin vorschlägt, eine Kammer auseinander zu treiben, oder ein Mitglied gewaltsam aus derselben zu entfernen, oder eine Kammer zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und mit Geldbuße von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden bestraft werden.



## Art. 15.

Gleiche Strafe ist auszusprechen, wenn in einer Schrift zu einer Zusammenrottung aufgefordert wurde, um hiedurch auf die Beschlüsse der Kammern oder einer derselben einzuwirken.

## Art. 16.

Wer in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer die bestehende Regierungsform mit Spott oder Verachtung behandelt, wer die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums angreift, wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Ist durch solche Aufforderung Ungehorsam veranlaßt worden, so tritt Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre und Geldbuße von fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden ein.

## Art. 17.

Wer in einer Schrift Soldaten der activen Armee, oder Landwehrmänner zum

Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, zur Verweigerung ihres Dienstes oder zum Abfalle, dergleichen wer andere Personen zu ungesetlicher Bewaffnung auffordert, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von fünf und zwanzig bis fünf hundert Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von fünfzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

## Art. 18.

Wer in einer Schrift Handwerksgehilfen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherrn auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von fünfzehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

## Art. 19.

Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden ist zu bestrafen, wer in einer Schrift wissentlich

falsche, zur Beunruhigung der Staatseins-  
wohner, zur Störung des öffentlichen Ver-  
trauens oder zur Erregung von Gehässige-  
keiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte  
ausstreut.

Art. 20.

Wer in einer Schrift die Religion  
oder Sittenlehren überhaupt, oder die Lehren,  
Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate  
bestehenden Religionsgesellschaft durch Aus-  
drücke der Verachtung oder Verspottung  
angreift, oder wer die Amtslehre einer öffent-  
lichen Kirchenbehörde beleidigt, soll mit  
Gefängniß von acht Tagen bis zu einem  
Jahre und mit Geldbuße von zehn bis  
zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 21.

Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs  
Monaten und Geldbuße von zehn bis ein-  
hundert Gulden tritt ein, wenn in einer  
Schrift durch unzüchtige Darstellung die  
Sittlichkeit beleidigt wird.

Art. 22.

Wer in einer Schrift das Oberhaupt  
eines auswärtigen Staates auf die im Art.  
12. bezeichnete Weise beleidigt, wird mit  
Gefängniß von einem Monate bis zu einem  
Jahre bestraft.

Art. 23.

Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu  
sechs Monaten und Geldbuße von fünfzehn  
bis zweihundert Gulden trifft denjenigen,  
welcher auf dieselbe Weise in einer Schrift  
einen bei dem königlichen Hofe beglaubigten  
Gesandten oder einen andern mit öffentli-  
chem Charakter bekleideten Bevollmächtigten  
eines auswärtigen Staates in dieser seiner  
Eigenschaft beleidiget.

Art. 24.

Wer in einer Schrift die Regierung  
oder die Behörden eines auswärtigen Staa-  
tes durch Beschimpfungen oder Schmähun-  
gen angreift, wer die Einwohner eines aus-  
wärtigen Staates zum Aufruhr oder zur  
Widerseßlichkeit auffordert, hat Gefängniß-  
strafe von acht Tagen bis zu drei Monaten  
und Geldbuße von zehn bis einhundert Gul-  
den verwirkt.

Art. 25.

Die Art. 22., 23. und 24. finden  
nur bei jenen Staaten Anwendung, von  
deren Regierungen der Grundsatz der Gegen-  
seitigkeit angenommen und dieses amtlich  
bekannt gemacht ist.

Art. 26.

Wer in einer Schrift die Staatsregie-

zung, eine der Kammern des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahl-, Districts- oder Gemeindeversammlung, oder ein Schwurgericht durch Schmähdung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimeßung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu neun Monaten und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

#### Art. 27.

Wer in einer Schrift zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, oder überhaupt irgend eine Maßregel vorschlägt, um eine Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kund zu geben, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Die etwa bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Confiscation.

#### Art. 28.

Wer in einer Schrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That be-

zichtigt, soll als Verklämber bestraft werden, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag.

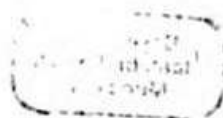
#### Art. 29.

Um den nach Art. 28. erforderlichen Beweis zu führen, hat der Beschuldigte entweder durch eine öffentliche Urkunde darzuthun, daß der Bezichtigte wegen der behaupteten That verurtheilt worden sey, oder diejenigen Behelfe anzugeben, welche geeignet sind, eine Untersuchung gegen den Bezichtigten zu veranlassen.

Findet eine Voruntersuchung statt, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter in einer durch diesen in einem Verhöre festzusetzenden Frist, welche nicht geringer als acht Tage seyn darf, anzugeben, widrigenfalls er des Rechtes, die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen, verlustig wird.

Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angebrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dieß im Protokolle niedergelegt werden.

Das Kreis- und Stadtgericht (das Bezirksgericht) hat in solchem Falle die Erheblichkeit der angegebenen Behelfe zu prüfen,





und, wenn sie eine Untersuchung zu veranlassen geeignet sind, die Verfolgung wegen Verläumdung einstweilen einzustellen.

Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung rücksichtlich der Verläumdung.

#### Art. 30.

Der Verläumder ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren und Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen, wenn die behauptete That mit Zucht- haus, Zwangsarbeit oder einer höhern Strafe bedroht ist.

In allen andern Fällen trifft denselben Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von fünf- undzwanzig bis dreihundert Gulden.

#### Art. 31.

Wer in einer Schrift eine Person außer dem im Art. 28. bezeichneten Falle solcher Thatfachen bezichtigt, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden.

Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer Person, welche ständig oder auch nur vorübergehend mit einem öf-

fentlichen Dienste betraut war, eines Mitglieds einer der beiden Kammern, eines Landrathes, eines Geschwornen, eines Offiziers oder im Officierrange stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr bezüglich ihrer Amtshandlungen oder ihrer diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich.

Ist die Schmähung gegen andere als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

#### Art. 32.

Betrifft die Schmähung die Amtshandlungen oder öffentlichen Berufsverrichtungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen, so steht dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit zur Abwendung der Strafe zu.

Dieser Beweis ist an die im Art. 29. verfügte Beschränkung nicht gebunden.

Die Zulässigkeit dieses vor dem Schwurgerichte zu führenden Beweises ist jedoch

in den Landestheilen diesseits des Rheines dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

- 1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
- 2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
- 3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort dem Präsidenten mittheilt.

Dieser hat sodann nach den Bestimmungen des Art. 129. Abs. 2. und 3. des Gesetzes vom 10. November 1848 zu verfahren. Die oben unter Ziffer 1. und 2. angeführten Urkunden sind sowohl dem Staatsanwalt, als auch dem nach Art. 8. des gegenwärtigen Gesetzes etwa aufgetretenen Civilkläger alsbald zur Einsicht oder in Abschrift mitzutheilen, und auch dem Civilkläger ist von den Namen der Zeugen, welche abgehört werden, Kenntniß zu geben.

In der Pfalz kommt das Gesetz vom 18. November 1849 zur Anwendung.

#### Art. 33.

Enthält eine Schrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung der Verachtung, welche den höhern Charakter der Verkündung oder Schmähung nicht

an sich tragen, und sind dieselben gegen die im Art. 31. genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden zu erkennen.

#### Art. 34.

Bei allen in einer Schrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.

### Titel III.

#### Preßpolizeiliche Bestimmungen.

#### Art. 35.

Die in den Art. 36. — 41. und Art. 43. — 48. bezeichneten gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen sollen als Polizeiübertretungen betrachtet, jedoch von den Kreis- und Stadtgerichten, in der Pfalz von den Zuchtpolizeigerichten, nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften abgeurtheilt werden. In Betreff der Berufung an das Appellationsgericht kommen ebenfalls die für Vergehens-

sachen bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Die Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheins haben in Bezug auf alle Arten presspolizeilicher Uebertretungen dieselben Pflichten und Befugnisse, welche sie vermöge des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, in Bezug auf Vergehen haben,

#### Art. 36.

Ehrenkränkungen, welche durch eine Schrift begangen werden, aber nicht die Merkmale einer der im II. Titel bezeichneten schwereren Uebertretungen an sich tragen, sind mit Arrest bis zu acht Tagen und mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen. Es findet deßfalls keine Verfolgung von Amtswegen statt, sondern der Beleidigte hat bei dem Strafgerichte Klage zu erheben, und die erforderlichen Beweise beizubringen.

Das Gericht erkennt nach Anhörung des Staatsanwaltes sowohl über Schuld und Strafe, als über die civilrechtlichen Ansprüche.

Dem Staatsanwalt steht gegen das Urtheil keine Berufung zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Auf die Berufung des Klägers kann das Urtheil auch im Strafpuncte zum Nachtheile des Beklagten abgeändert werden.

#### Art. 37.

Wer ohne vorangehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden belegt werden.

Zugleich kann das Gericht die Confiscation des sämmtlichen Druckereigeräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen.

Die gewerbepolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung.

#### Art. 38.

Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, anbietet oder anheftet, deßgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausirt, oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbietet, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Zugleich kann das Gericht die Confiscation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publicum verbreiteten, jedoch noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen.

#### Art. 39.

Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesezt werden.

Ist diese Beisezung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei sowie den Verbreiter eine Geldbuße bis zu zweihundert Gulden. Zugleich kann das Gericht die Confiscation einer solchen Schrift aussprechen.

#### Art. 40.

Die Bestimmungen des Art. 39. finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers, beziehungsweise des Verfassers, beigesezt ist.

#### Art. 41.

Enthält die Schrift fälschlicher Weise

den Namen eines anderen Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Inhaber der Druckerei, sowie der wissentliche Verbreiter der Schrift neben der im Art. 39. genannten Geldbuße noch eine Arreststrafe bis zu vier Wochen verwirkt.

#### Art. 42.

Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche hausirt, oder auf Straßen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen, wenn dabei den Bestimmungen der Art. 37 bis 41. zuwider gehandelt wurde.

#### Art. 43.

Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redacteur bestehen, und auf jedem Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder periodischen Schrift genannt seyn.

Der Redacteur muß volljährig seyn.

Der Redacteur einer im Königreiche herauskommenden Zeitung muß im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben.

Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können



die verantwortliche Redaction einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen.

Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaction ausgeschlossen werden.

Ist die Beisehung des Namens des Redacteurs nach Abs. 1. unterlassen worden, oder ein Redacteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaction nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redacteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer andern Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden.

#### Art. 44.

Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehene Exemplare bei der Districts-Polizeibehörde des Orts, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen.

Bei Verhinderung des Redacteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43. zur Uebernahme der Redaction befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft.

Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten seyn.

#### Art. 45.

Der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen.

Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu bestrafen.

#### Art. 46.

Die in den Art. 37. bis 41. und 43. bis 45. angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist.



Wenn aber durch den Inhalt der Schrift eine Verbrechen- oder Vergehensstrafe verwirkt ist, oder wenn mehrere polizeilich strafbare Uebertretungen zusammenreffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 4. über den Zusammenfluß zur Anwendung.

Das Nämliche gilt hinsichtlich des Rückfalls.

#### Art. 47.

Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, sowie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes nicht überschreitet, unentgeltlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Hest aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden zu verurtheilen.

#### Art. 48.

Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeltliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Hest von dem Gerichte angeordnet werden.

Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen, und in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

#### Art. 49.

Die Strafbarkeit der Presspolizeiübertretungen erlischt, wenn von dem Zeitpunkt an, wo die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist, drei Monate abgelaufen sind.

Hat sich aus einer Uebertretung ein fortdauerndes geschwürdiges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß besteht.

## Schlußbestimmungen.

## Art. 50.

Was im gegenwärtigen Gesetze über Schriften bestimmt ist, gilt eben so von allen Druckschriften, Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten, und überhaupt allen Arten vervielfältigter oder zur Vervielfältigung geeigneter sinnlicher Darstellungen, oder Mittheilungen an das Publicum.

## Art. 51.

Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preß-Verbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbebefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen.

War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge

vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbebefugniß angeordnet werden.

## Art. 52.

Die nach diesem Gesetze eingehenden Geldstrafen und die nach Art. 27. confiscirten Sammelgelder fallen dem Kreisfondes desjenigen Regierungsbezirkles zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

## Art. 53.

Bei der Entscheidung über die durch Mißbrauch der Presse begründeten civilrechtlichen Ansprüche ist eine Eidesableistung zur Ausmittelung der Entschädigungssumme nicht zulässig.

Die Festsetzung der letzteren erfolgt lediglich nach richterlichem Ermessen.

## Art. 54.

In allen, in Tit. II. gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Fällen ist an die Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit auch die Frage zu stellen, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Im Falle diese Frage bejaht wird, darf bei Ausmessung der Strafe die Hälfte des

höchsten Strafmaßeß nicht überschritten werden.

Das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auch befugt, unter das geringste Strafmaß herabzugehen, und, wo durch das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung angedroht sind, nur auf eine oder die andere zu erkennen.

Auch bei Polizeiübertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung

androht, befugt, nur auf eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen.

Art. 55.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, am 17. März 1850.

**M a g.**

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. Dr. v. Ringelmann.  
v. Lüder. v. Bwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der geheime Secretär des Staatsrathes,  
Rath Seb. v. Kobell.